

30.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EUzu **Punkt** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat: "Bessere Rechtsetzung 2002" (gemäß Artikel 9 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

KOM(2002) 715 endg.; Ratsdok. 15540/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission mit ihrem inzwischen zehnten Bericht über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit neue Schwerpunkte setzt. Vertieft behandelt wird die Anwendung dieser Prinzipien in den Bereichen Immigration, Verbrechen und Sicherheit an den Außengrenzen, Verkehrssicherheit sowie nachhaltige Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit.

Im Unterschied zum Bericht des Vorjahres nennt die Kommission nun auch Beispielfälle, in denen sie aus Gründen der Subsidiarität, zumindest vorläufig, auf die Vorlage eines Gemeinschaftsrechtsakts verzichtet hat. Erstmals berichtet die Kommission auch über die Prüfung und Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch die anderen EU-Institutionen.

...

2. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass sich die Kommission im Rahmen ihres jährlichen Berichts inzwischen mit der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch den Rat und das Europäische Parlament in ihrer Rolle als Gesetzgeber auseinandersetzt.
3. Der Bundesrat bedauert jedoch, dass wie schon in den vorangehenden Berichten auch in dem vorliegenden klare Anhaltspunkte und Kriterien fehlen, anhand derer die Subsidiaritätsprüfung im konkreten Fall vorgenommen wurde. Der Bericht beschränkt sich demgegenüber auf eher allgemein gehaltene Erwägungen. Es fehlt das vom Bundesrat immer wieder angemahnte Prüfraster. Ohne ein klares Prüfraster ist der substanzielle Gehalt nicht zu erkennen und nachzuvollziehen. Es bleibt so unklar, in welcher Weise die Kommission dem Subsidiaritätsgedanken gerecht geworden ist.
4. Ferner würde es der Bundesrat begrüßen, wenn die Kommission prüfte, ob auch bestehende Rechtsakte wegen des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips zurückzunehmen sind. Bei der Darstellung der Beispiele wäre ergänzend zu den behandelten politisch prioritären Bereichen auch eine systematische Gesamtübersicht über die Anwendung dieser Rechtsprinzipien bedeutsam.
5. Kritisch bleibt ferner anzumerken, dass die Kommission den für die EU-Rechtsetzung immer noch zentralen Bereich des Binnenmarkts zu wenig berücksichtigt. Dessen Behandlung unter der Überschrift "andere Bereiche als die der politischen Prioritäten" erscheint nicht angemessen.
6. Von Interesse wäre darüber hinaus auch eine Auseinandersetzung mit den kritischen Ansichten des Bundesrates. So sah beispielsweise der Bundesrat bei der im Bericht aufgeführten Richtlinie zur Umwelthaftung im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität keinen gemeinschaftlichen Regelungsbedarf. Bedauerlicherweise wird auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Fällen der Subsidiarität nicht erwähnt.
7. Der Bundesrat erkennt das Bemühen der Kommission an, die Vorbereitung der Vorschläge von Rechtsakten durch Anhörungen, Organisation von Foren, spezifische Konferenzen und Folgeabschätzungen zu verbessern. Bedauerlicherweise wird im Bericht nur auf die quantitative Zahl dieser Instrumente eingegangen,

deren qualitativen Auswirkungen auf die Rechtsetzung dagegen nicht erwähnt.

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auch in Zukunft für die Geltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Europäischen Union einzusetzen. Der Bericht der Kommission lässt zwar einige Besserungen erkennen, der Bundesrat sieht aber nach wie vor Handlungsbedarf.
9. Der Bundesrat begrüßt die im Europäischen Konvent erreichten Fortschritte hinsichtlich einer verbesserten Subsidiaritätskontrolle durch ein Frühwarnsystem, das die Kammern der nationalen Parlamente in den Gesetzgebungsprozess einbindet und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumt. Dies wird nach Auffassung des Bundesrates die Anwendungs- und Prüfungspraxis der Kommission maßgeblich ändern. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in der Regierungskonferenz für die vollständige Übernahme des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit einzusetzen.
10. Der Bundesrat erachtet es als einen großen Erfolg, dass es gelungen ist, das Klagerecht für die zweiten Kammern der nationalen Parlamente im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents zu verankern. Dieses Klagerecht vervollständigt nicht nur das Frühwarnsystem, sondern macht eine wirksame Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips überhaupt erst möglich. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Regelung aus dem Subsidiaritätsprotokoll im Verhältnis zum Bundesrat verbindlich umzusetzen, indem sie die Klage des Bundesrates ohne inhaltliche Prüfung an den Gerichtshof weiterleitet.